

BGer 9C 501/2008 vom 15. Juli 2008

Bundesgericht, 2008-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_501_2008

FR: TF 9C 501/2008 du 15 juillet 2008

IT: TF 9C 501/2008 del 15 luglio 2008

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Das kantonale Gericht hat die leistungsablehnende Verfügung der IV-Stelle vom 3. Mai 2007 mit der Begründung bestätigt, den vorgebrachten Beschwerden komme kein invalidisierender Charakter zu. Gemäss dem Gutachten des Instituts für forensische Psychiatrie und Psychotherapie IFPP vom 6. März 2007, welchem voller Beweiswert zukomme, sei aus somatischer und psychiatrischer Sicht eine volle Arbeits- und Leistungsfähigkeit gegeben (vgl. BGE 115 V 133 E. 2 S. 133, 105 V 139 E. 1b S. 141).

E. 2

Die Kritik der Beschwerdeführerin am vorinstanzlichen Entscheid, insbesondere soweit das kantonale Gericht die trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung zumutbare Arbeitsfähigkeit entsprechend der Einschätzung im Gutachten des IFPP vom 6. März 2007 festgesetzt hat, ist nicht stichhaltig.

E. 2.1

Vorab besteht - entgegen dem unzulässigen Feststellungsantrag - keine Bindungswirkung der Invaliditätsschätzung der Unfallversicherung für die Invalidenversicherung im Sinne von BGE 126 V 288 (BGE 133 V 549). Aus dem Bezug einer Invalidenrente der Unfallversicherung aufgrund einer Erwerbsunfähigkeit von 54 % ergibt sich somit nichts zu Gunsten der Versicherten.

E. 2.2

Im Weiter ist einem ärztlichen Bericht (voller) Beweiswert zuzuerkennen, wenn er für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt und in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, wenn die Beschreibung der medizinischen Situation und die Zusammenhänge einleuchtet und die Schlussfolgerungen des Arztes begründet sind (BGE 125 V 351 E. 3a S. 352; Urteil 9C_55/2008 vom 26. Mai 2008 E. 4.2). Diesen Anforderungen genügt das Gutachten des IFPP.

E. 2.2.1

Der Einwand, die Diagnose eines Erschöpfungssyndroms im Sinne einer Befindlichkeitsstörung gemäss ICD-10 Z73.0 widerspreche der im Rahmen der unfallversicherungsrechtlichen Abklärungen wiederholt gestellten Diagnose eines HWS-Distorsionstraumas, stellt eine unzulässige appellatorische Kritik am vorinstanzlichen

Entscheid dar, soweit daraus abweichende Schlüsse in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit gezogen werden (Art. 105 BGG ; Urteil 9C_882/2007 vom 11. April 2008 E. 5.1). Im Übrigen wird in der Beschwerde richtig festgehalten, dass letztlich nicht die Diagnose entscheidend ist, sondern einzig und allein, ob die Beschwerden zu einer ausgewiesenen Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit führen. Dies ist hier nicht der Fall.

E. 2.2.2

Sodann kann nicht davon gesprochen werden und die Vorbringen in der Beschwerde vermögen auch nicht darzutun, dass die Ärzte des IFPP das Unfallgeschehen bagatellisiert und sich angemasst hätten, die biomechanische Beurteilung vom 28. Dezember 2000 zu übergehen und aus einer völlig anderen Sicht zu bewerten. Abgesehen davon vermag eine unfalltechnische oder biomechanische Analyse Anhaltspunkte zur Schwere des Unfallereignisses zu liefern; sie bildet jedoch in keinem Fall eine hinreichende Grundlage für die Kausalitätsbeurteilung und ist gegebenenfalls einzig und erst bei der Adäquanzprüfung zu berücksichtigen (RKUV 2003 Nr. U 489 [U 193/01] S. 359 E. 3.2). Für die IV-rechtliche Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG), um die es hier einzig geht, ist die Unfallmechanik nicht massgeblich.

E. 2.2.3

Schliesslich bestehen entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin keine Anhaltspunkte, dass die Gutachter die Ergebnisse der neuropsychologischen Testung willkürlich zu ihren Ungunsten bewertet und interpretiert hätten. Soweit die Vorinstanz darauf abgestellt hat, kann jedenfalls nicht von einer unhaltbaren Beweiswürdigung gesprochen werden.

E. 2.2.4

Die weiteren Einwendungen gegen das Gutachten des IFPP vom 5. März 2007 sind, soweit hinreichend substantiiert und von der Vorinstanz nicht mit zutreffender Begründung entkräftet, unbehelflich. Dies betrifft insbesondere das Vorbringen, es fehle eine Auseinandersetzung mit den Schmerzzuständen und im Unterschied zu den Ärzten der SUVA und den früher behandelnden Ärzten würden diverse Problemkreise nicht aufgegriffen. In diesem Zusammenhang wird im angefochtenen Entscheid richtig darauf hingewiesen, dass die kreisärztlichen Berichte vom 26. November 2002 (über die Untersuchung vom Vortag) und 10. Dezember 2003 ebenso wie der hausärztliche Bericht vom 18. März 2003 entweder von einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit ausgingen oder sich daraus nicht ohne weiteres eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ergab.

E. 3

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren mit summarischer Begründung nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG erledigt wird.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.